



AMTSBLATT

für die Gemeinde Holdorf

Ausgabe 21/2024

Online gestellt und somit verkündet am: 06.09.2024

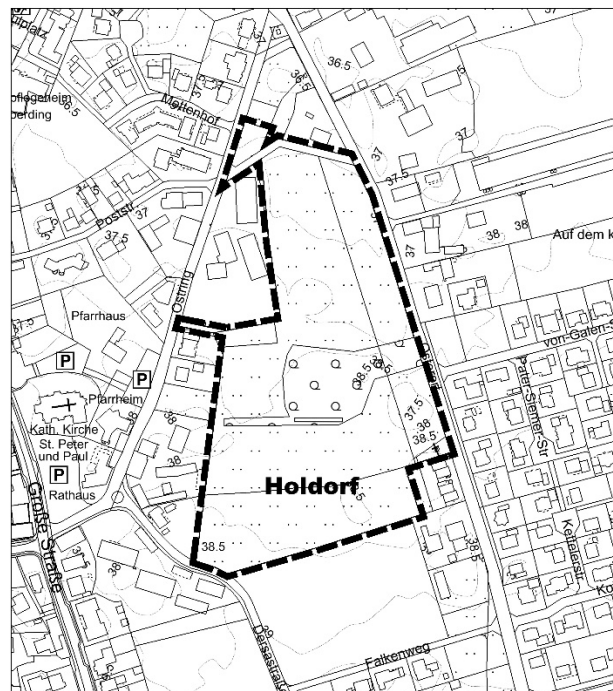
Bekanntmachung

19. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 die öffentliche Auslegung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst zugehöriger Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Die Vervielfältigungserlaubnis wurde erteilt.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Die Entwurfsunterlagen zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung können in der Zeit vom **09.09.2024 bis 11.10.2024** im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.holdorf.de unter Verwaltung und Politik / Aktuelle Bauleitplanung

Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Rathaus der Gemeinde Holdorf, Obergeschoss / Zimmer 17, Große Straße 19, 49451 Holdorf, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung
- Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2017, in der Fassung der Änderung vom 07.09.2022
- Bestandsplan Biotoptypen

Fachgutachten:

- Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 20.02.2024

Stellungnahmen folgender Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange:

- Landkreis Vechta
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- OOWV
- LBEG
- EWE Netz GmbH

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen thematisiert:

1. Zu den naturschutzrechtlichen Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern sowie zu den Schutzgütern Landschaft und biologische Vielfalt:

Erfassung der Biotoptypen und der Nutzungsstrukturen, Auswertung als Lebensraumpotenzial und der faunistischen Gutachten, Angaben zum Flächenbedarf, Auswertung vorhandener einschlägiger Unterlagen sowie ergänzende allgemeine Angaben zu Boden, Wasser, Luft und Klima, allgemeine Angaben zu dem Wirkungsgefüge zwischen den vorgenannten Schutzgütern, den Landschaftsstrukturen und den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie zur biologischen Vielfalt im Umweltbericht, artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens.

Stellungnahmen gingen zu folgenden Sachverhalten ein:

- Hinweis zum Artenschutz
- Hinweise Schutz von Gehölzanpflanzungen
- Hinweise zur Bewertung von Grünflächen
- Hinweise zur Kompensation des Eingriffs in die Schutzgüter
- Hinweise zu baulichen Maßnahmen zum Klimaschutz
- Hinweise zur schadlosen Oberflächenentwässerung, Grundwasserschutz und Schmutzwasserentsorgung
- Hinweise zur Baugrunderforschung

- Hinweise auf die Möglichkeit von bergwerksrechtlichen Erlaubnissen

2. Zu den Natura 2000-Gebieten:

Hier nicht betroffen.

3. Zu Mensch und Bevölkerung:

Immissionsschutz, Freizeit- und Erholungsnutzung.

Stellungnahmen gingen zu folgenden Sachverhalten ein:

- Hinweise zum Schutz vor Verkehrslärm
- Hinweise zum Schutz vor Geruchsimmissionen

4. Zu Kulturgütern und sonstigen Sachgütern:

Auswertung vorhandener Daten zum Vorkommen von Baudenkmalen.

Stellungnahmen gingen zu folgenden Sachverhalten ein:

- Hinweis auf potentielle Vorkommen von Bodendenkmalen
- Hinweise zu Versorgungsleitungen
- Hinweise zum Brandschutz

5. Zu den Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes nach den Ziffern 1–4:

Allgemeine Betrachtung im Umweltbericht.

6. Zur Vermeidung von Emissionen und dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamen und effizienten Nutzung von Energie und zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität:

Allgemeine Betrachtung im Umweltbericht.

7. Zu den Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts:

Auswertung der planungsrelevanten Inhalte der Pläne.

8. Zu den Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind:

Allgemeine Betrachtung im Umweltbericht.

Während der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen können elektronisch (per Mail unter gemeinde@holdorf.de oder auf anderem Weg (auf dem Schriftwege oder im Rathaus mündlich zur Niederschrift unter o. g. Adresse) abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die man im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“, das mit ausliegt.

Dr. Krug

Bürgermeister